**Zeitschrift:** Schweizer Film = Film Suisse : offizielles Organ des Schweiz.

Lichtspieltheater-Verbandes, deutsche und italienische Schweiz

**Herausgeber:** Schweizer Film

**Band:** - (1935)

Heft: 30

**Rubrik:** Schweiz. Lichtspieltheater-Verband Zürich: deutsche und italienische

Schweiz

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

## Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 15.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Schweizer



RÉDACTRICE EN CHEF Eva ELIE

Suisse

OFFIZIELLES ORGAN DES SCHWEIZ, LICHTSPIELTHEATER-VERBANDES, DEUTSCHE UND ITALIENISCHE SCHWEIZ

DIRECTEUR : Jean HENNARD

Redaktionelle Mitarbeit : Sekretariat des S.L.V.

Nº 30

DIRECTION, RÉDACTION, ADMINISTRATION

TERREAUX 27 LAUSANNE

TÉLÉPHONE 24,480

Le numéro : 40 cent. bonnement : 1 an, 6 Fr. Chèq. post. II 3673

6)



Versäumen Sie nicht Jean CHOUX's Meisterwerk in Ihr Programm aufzunehmen

Ne manquez pas de programmer le chef-d'œuvre de Jean CHOUX

Françoise ROSAY - Félix OUDART -

Hella MULLER -Thérèse REIGNIER

Ein menschlicher, zu Herzen gehender Film

Le plus émouvant et le plus humain des films

100 % PARLÉ FRANÇAIS 100% DEUTSCH GESPROCHEN

## Schweiz. Lichtspieltheater-Verband

DEUTSCHE UND ITALIENISCHE SCHWEIZ

Sekretariat: ZURICH, Theaterstr. 3

# Bericht über die ausserordentliche Generalversammlung

vom Montag, den 17. Juni 1935, nachmittags 15 Uhr, im Hotel Habis-Royal, in Zürich

Bedauerlicherweise war Herr Präsident Wyler-Scotoni infolge Erkrankung verhindert, an der Versammlung teilzunehmen. Das Präsidium wur-Sevion inloge Erkrahmen, Das Präsidium wurde an seiner Stelle von Herrn Jul, Schulthess aus St. Gallen übernommen. Die Versammlung hat durch ein Sympathie-Telegramm und einen Blumengruss ihrem Präsidenten recht baldige, völlige Genesung und seine baldige Rückkehr in den Kreis seiner Kollegen gewünscht.

Die diesbezügliche Traktandenliste zu der Generalversammlung ist mit einem Vorwort zu den beiden Verträgen — Interessen-Vertrag und Filmeitevertrag — in letzter Nummer erschienen.

Die Versammlung war sehr zahlreich besucht und hat einen geordneten Verlauf genommen. Sämtliche Traktanden konnten infolge der guten Vorbereitung und Durcharbeitung durch den Vorstand in der kurzen Zeit von 2 Stunden erledigt werden.

Sowohl der Interessenvertrag als auch der Filmmietvertrag haben in der vom Vorstand vorgeschlagenen Form die einstimmige Genehmigung von der Generalversammlung erhalten.

rimmetverträg naoen in der vom Vorstand vorgeschlagenen Form die einstimmige Genchmigung von der Generalversammlung erhalten.

Die anwesenden Mitglieder erteilten dem Vorstand erneut Vollmacht zur Unterschrift des Interessenvertrages und gaben ihm die Ermächtigung zu redaktionellen Anderungen und kleineren Abweichungen, die sich eventuell als notwendig erweisen dürften.

Der Vorstand orientierte die anwesenden Mitglieder über die grossen Ziele der beiden Verträge und die mit dem Gegenpartner, dem Filmverleiher-Verband, gepflogenen langwierigen Verhandlungen. Der Verleiher-Verband hatte unserem Verband für beide Verträge die gleichen Entwürfe, welche der westschweiz. Verband bereits akzeptiert hatte, in französischem Text unterbreitet. Beide Verträge und Reglemente mussen in der Folge von Sekretär Lang in die deutsche Sprache übersetzt werden. Eine grosse Anzahl der im französischen Text enthaltenen Artikel konnte übernommen werden, doch gaben ansche Sprache übersetzt werden. Eine grosse Anzahl der im französischen Text enthaltenen Artikel konte übernommen werden, doch gaben andere Artikel Anlass zu längeren Diskussionen und zu Abänderungsanträgen unsererseits. Ebenso hat unser Verband verschiedene neue Artikel den Verträgen beigefügt bezw. beantragt, die eine ganz wesentliche Verbesserung der französischen Entwürfe bedeuten, und bei denen es sich teilweise um wesentliche Kardinalpunkte für das Lichtspielgewerbe in der Schweiz handelte. Einer der wichtigsten Punkte ist Art. 11, der die Aufnahme der Mitglieder in die Verbände regelt. Dieser Artikel bestimmt, dass wenn ein Theater vom Lichtspieltheater-Verband nicht aufgenommen wird, in diesem Fall eine Kommission darüber zu entscheiden hat, die sich zusammensetzt aus 3 Vertretern des S.L.V., 2 Vertretern des Verleiher-Verbandes und je einer neutralen Persönlichkeit jeden Verbandes. Abs. 2 von Art. 11 sicht einen Schutz vor gegen sogen. Mietzinswucher, auch hier hat in Zweifelsfällen die Kommission zu entscheiden, ob der neue Betriebs-Inhaber als Mitglied in den S.L.V., aufgenommen und infolgedessen das betr. Theater mit Filmen beliefert werden soll oder nicht.

die Mitglieder des S.L.V. ihre Filme nur von Mit-gliedern des Verleiher-Verbandes beziehen dür-fen und die Mitglieder des Verleiher-Verbande dürfen nur die Mitglieder des S.L.V. beliefern. dürfen nur die Mitglieder des S.L.V. beliefern. Verletzungen aus dem Interessenvertrag werden vorerst den Büros der beiden Verbände, bestehend aus den Präsidenten oder deren Stellvertrern und den Sekretären, zur gütlichen Erledigung unterbreitet. Kommt eine Einigung nicht zustande, wird die Angelegenheit einem im Interessenvertrag unter Art. 16 vorgesehenen Inter-Verbandsgericht zur Entscheidung vorgelegt. Das Inter-Verbandsgericht entscheidet endgültig und inappellabel über Vertragswerletzungen, Bussen, Sanktionen (Suspendierung — Aussehluss). Nach dem Antrag des S.L.V. soll das Verbandsgericht nach dem Verfahren arbeiten, analog den Bestimmungen für das -Verfahren vor Handelsgericht des Kantons Zürich.

mungen für das -Verlahren vor Handelsgericht des Kantons Zürich.

Der seit ungefähr 2 Jahren vielseitig diskutierte Beschluss des Verleiher-Verbandes, Tonfilmprogramme nicht unter Fr. 100,— zu liefern, hat speziell in Kleintheaterbesitzerkreisen Aufregung verursacht. In der Praxis sind dann auch Verletzungen dieses Beschlusses und Umgehungen unsichtbarer Art vorgekommen. Der Verleiher-Verband hat sich inzwischen bei den neuesten Verhandlungen mit der Association romande dahin geeinigt, dass in gewissen Fällen der Minimalpreis auf Fr. 80,— reduziert werden kann, dagegen seien in diesen Fällen 30 % der Brutto-Einnahmen durchzusetzen. Damit wären weitere Reduktionen für Theater, die sich in einer Notlagber befinden, günzlich ausgeschlossen. Unser Verband hat deshalb den Antrag gestellt, «Darüberhinausgehende Reduktionen können in besonderen Ausnahmefällen vom Vorstand des Filmverleiher-Ausnahmefällen vom Vorstand des Filmverleiher-Verbandes auf begründetes Gesuch hin gewährt

Ausnahmefällen vom Vorstand des FilmverleiherVerbandes auf begründetes Gesuch hin gewährt
werden >.

Der alte von den beiden Verbänden 1927 gemeinsam aufgestellte Mietvertrag hat seine Dienste gefan, aber im Laufe der Zeit hat sieh doch
ergeben, dass gewisse Abänderungen für beide
Sparten sehr wünschbar waren. Der neue Mietvertrag steht auch in engem Zusammenhang mit
dem Interessenvertrag und beide Verträge bilden
in sich gegenseitig integrierende Bestandteile.

Der Mietvertrag ordnet das Verhältnis zwischen dem Filmverleiher und dem Theaterbesitzer über die Filmabschlüsse, die Zahlungsbedingungen bei Festpreisen, beim Spielen auf Prozente, Verzug bei Abnahmefristen, Fälle höherer
Gewalt Nichtlieferung eines Filmes durch die
Filmproduzenten, Brandschadenversicherung, die
Verpflichtung, die ortsüblichen oder von beiden
Verbänden festgesetzten Eintrittspreise und sonstigen Bedingungen einzuhalten, die Übertragung der Verträge bei Verkauf oder Vermietung
eines Theaters. eines Theaters.

eines Ineaters.
Die hauptsächlichste Aenderung im neuen Mietvertrag besteht in dem Art. 12 Schiedsgericht.
Im alten Vertrag war der Sitz des Schiedsgerichtes in Bern vorgesehen. Nach dem Antrag des S. L. V. wird der Sitz des Schiedsgerichtes für die deutsche und italienische Schweiz in Zü-

rich sein. Die verschiedenen Klauseln des Schieds-

rich sein. Die verschiedenen Klauseln des Schiedsgerichtes lauten wie folgt:

a) Streitigkeiten bis und mit einem Streitwert von Fr. 1000,—, sowie Widerklagen bis zum gleichen Streitwert werden durch Hrn. Oberrichter Dr. Eugen Hasler, Kilchberg/Zch. als Einzelschiedsrichter endgültig beurteilt.

b) Streitigkeiten von über Fr. 1000,— werden durch ein Dreier-Schiedsgericht, bestehend aus Hrn. Oberrichter Dr. Eugen Hasler als Obmann und 2 Schiedsrichtern von denen jede Partei einen zu bezeichnen hat, endgültig beurteilt.

Die Parteien müssen persönlich erscheinen, haben jedoch das Recht, einen Rechtsbeistand beizuziehen.

c) Ist eine der Parteien in der Ernennung ihres Schiedsrichtere säumig, so wird die betreffende

o) Ist eine der Parteien in der Ernennung ihres Schiedsrichters säumig, so wird die betroffende Wahl vom Präsidenten des Handelsgerichtes des Kantons Zürich vorgenommen. Derselbe bestimmt auch einen allfälligne Ersatz für Hrn. Dr. Hasler, sofern derselbe zu amtieren verhindert ist.
d) Beide Parteien sind verpflichtet, gleich hohe, im einzelnen Falle vom Einzelschiedsrichter bezw. Obmann festzusetzende Vorschüsse zur Deckung der Kosten zu leisten.
d) Dem Schiedsgericht steht die Befugnis zu, über seine eigene Kompetenz zu entscheiden. Verfahrens hat durch das Büro der beiden Verbände zwischen den Parteien eine gittliche Vermittlung stattzufinden.

Verfahrens hat durch das Biro der beiden Verbände zwischen den Parteien eine gütliche Vermittlung stattzufinden.

Die Generalversammlung des S. L. V. hatte sich auch mit Stattutenänderungen zu befassen, diese mussten der Neuzeit entsprechend angepasst werden. Die Arträge des Vorstandes über Abänderung von Art. 8 (Abstimmung). Art. 25 (Anmeldung). Art. 27 (Aussehluss) und Art. 29 (Eintrittsgeld), sowie ein neuer Artikel, der bestehen der gegründet werden, die Aktivmitgliedschaft, sowohl im Hauptverband als auch bei der Sektion obligatorisch ist, wurden von der Generalversammlung mehrheitlich angenommen. Teilweise war eine Statutenänderung bedingt durch den abzuschliessenden Interessenvertrag mit dem Verleiher-Verband.

Die beiden Verträge sind heute in der Generalversammlung des Verleiher-Verbandes, die im Hotel Bristol in Bern getagt hat, durchberaten und hoffentlich mit unseren Zusatzanträgen einheltig genehmigt worden.

Description of the control of the co

## Generalversammlung des Schweiz. **Filmverleiherverbandes**

vom 18. Juni 1935, im Hotel Bristol, Bern

Infolge der Abwesenheit des Präsidenten, Herrn Dr Egghard, führt Herr Grossfeld mit Energie und Schneid die Verhandlungen, die um 14.45 Uhr in Beisein von 27 Mitgliedern eröffwurden.

Die Diskussion über die Konvention zwischen dem Schweiz. Lichtspieltheater-Verband und dem Verleiherverband dauerte 2 Stunden. Die Konvention ist prinzipiell angenommen, ausser Art. I. welcher eine Beschrinkung der Zahl der Kinotheater in der Schweiz vorsah. Die Verleiher schlagen vor, eine Kommission zu ernennen, die jeden Streitfall entscheiden soll. Diese Kommission wäre aus 3 Verleihern, 3 (anstatt 4 wie vom S.L.V. vorgeschlagen) Kinobesitzern und einer neutralen, von den beiden Verbänden ernannten Person zusammengesetzt. So wäre der Mangel an Gleichgewicht zwischen Verleihern und Kinobesitzern vermieden. Der neue Filmmietvertrag wird von der Versammlung angenommen, mit Ausnahme des Art, 9 (früherer Text: der Verleiherr ist für jeden Schaden, der dem Abnehmer durch einen schadhaften Film erwächst, verantwordlich). Die Diskussion über die Konvention zwischen

dem Abnehmer durch einen schadhaften Film erwächst, verantwortlich).

Der neue Vorsehlag der Verleiher lautet folgendermassen: der Vermieter haftet dem Abnehmer im Falle der Lieferung eines schadhaften Films mit dem doppelten Betrage, der auf dem Vertrag für den Film vorgesehen war.>

3 neue Mitglieder werden aufgenommen, Alfa-Film, Bern und Alpinafilm, Zürfeh ohne Diskussion, dagegen erfolgte die Aufnahme der Tobisfilm, Zürfeh erst nach heftigen Auseinandersetzungen. Die Retter des Schweizer Vaterlandes, die sich am Kaffeetisch in Genf so kriegerisch aufspielten, haben sieh plötzlich besonnen, sind umgofalten wie Gras unter dem Wind, und entputpten sich als die stärksten Verteidiger., Armer Winkelried, du hast dich im Grabe umkehren müssen ob so gesinnungstüchtiger und «tapferer» Eldgenossen! Durch 14 Ja gegen 11 Nein und 2 weisse Stümmzettel zieht die Tobis in den Schweiz. Filmverleiher-Verband ein...

Die Verleiher beschäftigten sich noch mit der Frage der Reduktion der Frei- und Arbeitslosenbillette in Biel und mit der Vorzugsbehandlung, die dem Schweiz. Schul- und Volkskine, Bern zuzubilligen sei.

Schluss um 20.50 Uhr.

Heil... der Schweiz!

erfahren in Drei- und Zweifarbenfilmverfahren sowie Tonfilmtechnik sofort gesucht. Angebote mit Lebenslauf, Zeugnissen, Filmausschnitten und sonstigen Arbeitsproben unter L. 5238 Y. an Publicitas Bern